

Strategische Umweltprüfung

Umweltbericht

Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005)

Novelle aufgrund der Zwischenevaluierung des TSSP 2005

INHALT

1) Die auf nationaler und internationaler Ebene sowie im Unionsrecht festgelegten Ziele des Umweltschutzes	S. 2
2) Inhalte und Ziele des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005	S. 4
3) Darstellung der Änderungen im TSSP 2005	S. 16
4) Umweltmerkmale der betroffenen Gebiete und deren Schutzgüter	S. 18
5) Derzeitiger Umweltzustand, mögliche Auswirkungen durch die Änderung und gesetzte Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen	S. 21
6) Begründung für Alternativenprüfung	S. 26
7) Geplante Maßnahmen nach § 10 (§ 5 lit. i TUP)	S. 27
8) Zusammenfassung	S. 28

1) Die auf nationaler und internationaler Ebene sowie im Unionsrecht festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Alpenkonvention

Nachfolgende Protokolle wurden im Raumordnungsprogramm für Seilbahnen und schitechnische Erschließungen berücksichtigt. Die jeweils relevanten Artikel sind eigens angeführt. Die Inhalte werden in den naturschutzrechtlichen Verfahren sowie in den UVP-Verfahren überprüft und werden somit auch in den jeweiligen Sachverständigen-Gutachten berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für die unmittelbar anwendbaren, also entsprechend konkret gefassten Bestimmungen.

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ziel ist die vorausschauende Abstimmung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes. Dabei sind das ökologische Gleichgewicht und die biologische als auch kulturelle Vielfalt der alpinen Regionen zu bewahren. Seltene Ökosysteme und Landschaftselemente sind dabei zu schützen. Der Schutz vor Naturgefahren, ein Hintanhalten des Individualverkehrs bei gleichzeitiger Förderung des öffentlichen Verkehrs sind weitere Ziele.

Protokoll Berglandwirtschaft

Ziel des Protokolls Berglandwirtschaft ist die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Extremlagen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leisten

Protokoll Bergwald

Ziel des Protokolls Bergwald ist die Waldfunktionen zu erhalten und zu fördern. Schutzwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen, ist eine Vorrangstellung einzuräumen. Sie sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Ziel des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege ist die dauerhafte Sicherung und der Schutz von Landschafts-, Lebens- und Naturräumen mit ihrer Flora-Fauna-Ausstattung, die Aufrechterhaltung von funktionierenden Ökosystemen und allenfalls die Wiederherstellung derselben, sowie der Erhalt und Schutz von besonders Landschaftsbild prägenden Elementen und seltenen Ökosystemen.

Protokoll Tourismus

Generelles Ziel des Protokoll Tourismus ist eine nachhaltige, umweltverträgliche, touristische Entwicklung. Es sollen möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte, welche einem qualitativ hochwertigen Tourismus zuträglich sind, gefördert werden. Entsprechende Besucherlenkung soll Schutzgebiete und ökologisch bedeutsame Ruhezone von einer Beunruhigung freihalten. Extensiver wie intensiver Tourismus bedürfen entsprechender Förderungen, stellen sie doch ein diversifiziertes Angebot dar. Die Realisierung von seilbahn- und schitechnischen Projekten hat neben den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Renaturierungen sind bei Abbau und Entfernung von Aufstiegshilfen sowie nach Fertigstellung von Projekten durchzuführen. Dabei sind autochthone Pflanzen zu verwenden. Der Individualverkehr ist in touristischen Zentren bei gleichzeitiger Verbesserung und Förderung des öffentlichen Verkehrs, einzuschränken.

Protokoll Bodenschutz

Ziel des Protokolls Boden ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Renaturierung von aufgelassenen Infrastruktureinrichtungen sowie der Erhalt von Feuchtgebieten und Mooren. Des

weiteren sollen ingenieurbioologische, wasserwirtschaftliche und forstliche Maßnahmen in gefährdeten Gebieten angewendet werden. Die Bodenerosion und Bodenverdichtung ist hintan zu halten und rutschungs- und erosionsgefährdete Gebiete sollen saniert werden. Schutzwald genießt primären Schutz. Daher dürfen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden (siehe Kap. II, Art. 14 lit. 1 Protokoll Bodenschutz). Die Errichtung von Schipisten in labilen Gebieten ist verboten. Bei Projektrealisierungen ist die Vegetationsdecke unter Anwendung von ingenieurbioologischen Maßnahmen wieder herzustellen, allfällige Schäden durch eine touristische Nutzung sind zu beheben.

Protokoll Verkehr

Ziel des Protokolls „Verkehr“ ist die Förderung des Öffentlichen Verkehrs, die Schaffung von autofreien Tourismusorten und die Förderung der autofreien Anreise und des Aufenthalts der Gäste.

Vogelschutzrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Ziel der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ist der Erhalt der Artenvielfalt in Bezug auf Tier- und Pflanzengesellschaften und deren natürliche Lebensräume.

Beide Richtlinien wurden bei der Erstellung des Raumordnungsprogramms für Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen herangezogen und werden jedenfalls in den naturschutzrechtlichen Verfahren und UVP-Verfahren entsprechend berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie bestimmter geschützter Arten durch schi- und seilbahntechnische Erschließungen stellen Ausschlusskriterien dar.

Tiroler Naturschutzgesetz

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen sie so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Schutzgebietsverordnungen

Die Bewahrung des Tiroler Naturerbes ist Ziel der Tiroler Schutzgebietsverordnungen. Dazu ist es notwendig Flächen für die Natur mit ihren Pflanzen- und Tierarten unberührt zu lassen und sie entsprechend auszuweisen und unter Schutz zu stellen. Schließlich dienen die Schutzgebiete dem Erhalt der Lebensqualität für die Tiroler Bevölkerung einschließlich ihrer Gäste.

Nationalparkgesetz

Ziel des Nationalparkgesetz Hohe Tauern ist der Erhalt der Naturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Dies beinhaltet die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie die Kulturlandschaft mit all ihren Facetten. Diese Maßnahmen sollen die Lebensgrundlagen der Bevölkerung in der Nationalparkregion sichern.

Forstgesetz

Ziel in Bezug auf Naturgefahren ist der Erhalt der Schutzwirkung des Waldes, welche den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und –verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung bestmöglich gewährleisten soll.

Wasserrechtsgesetz und EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ziel des WRG und der WRRL ist der qualitative und quantitative Schutz von Wasser. Es gilt das Verschlechterungsverbot.

Tiroler Raumordnungsgesetz

Ziele der überörtlichen Raumordnung sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden, der Schutz und die Pflege der Umwelt, die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus ist der Dauersiedlungsraum vor Naturgefahren entsprechend zu schützen.

Darüber hinaus dient die überörtliche Raumordnung einer geordneten Gesamtentwicklung des Landes (§ 1 Abs. 1 TROG), weshalb sie nach § 7 TROG Raumordnungsprogramme erstellen kann, welche von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung erlassen werden. Raumordnungsprogramme können für das gesamte Landesgebiet gelten. Das Raumordnungsprogramm für Seilbahnen und schotechnische Erschließung ist ein solches.

Die in den nationalen und internationalen Vorgaben sowie im Unionsrecht formulierten Ziele ergeben die unter Punkt 4) formulierten Schutzziele in Bezug auf seilbahn- und schotechnische Erschließungen in Tirol.

2) Inhalte und Ziele des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005)

Das „Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schotechnische Erschließungen 2005“ wurde am 11.1.2005 von der Landesregierung durch Verordnung nach § 7 TROG für 10 Jahre erlassen und hat somit rechtlich verbindlichen Charakter. Es legt im Sinne einer geordneten Gesamtentwicklung für das gesamte Landesgebiet fest, nach welchen Grundsätzen die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll bzw. welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit eine Genehmigung wahrscheinlich erscheint. Wesentliche Punkte sind das Verbot der Neuerschließung (§ 3) und das Vorhandensein eines so genannten Kriterienkatalogs, der Ausschluss- (§ 5 und § 7) wie Positivkriterien (§ 6 und § 8) für Erweiterungen vorsieht. Der gesamte Verordnungstext wird im Anschluss an diesen Punkt angeführt. Dabei erfolgt bereits eine Gegenüberstellung vom bestehenden Verordnungstext (linke Spalte) zur abgeänderten Version (rechte Spalte), wobei die jeweils geänderten Textpassagen zur leichteren Lesbarkeit gelb unterlegt sind.

Das TSSP 2005 setzt sich mit Seilbahnen und schotechnischen Erschließungen auseinander, welche naturgemäß im montanen Bereich beginnend bis in hochalpine Gebiete reichen. Dementsprechend handelt es sich um zum Teil unberührte und sensible Ökosysteme und Lebensräume.

Das TSSP 2005 formuliert darüber hinaus Kriterien, welche zum Teil einer weitergehenden Prüfung als dies in den bestehenden gesetzlichen Materien vorgesehen ist, bedürfen. So wird hier verstärkt auf verkehrliche Auswirkungen Bedacht genommen, die Labilität vom beanspruchten Gelände sowie das ausgehende Gefahrenpotential aus geologischer und wildbach- und lawinentechnischer Sicht genauer untersucht und bewertet bzw. mit entsprechenden Auflagen, welche die negativen Auswirkungen ausgleichen sollen, belegt. Zum Teil kann dadurch sogar insgesamt eine Verbesserung des Ist-Zustandes erreicht werden.

Dieses, am 11.1.2005 von der Tiroler Landesregierung erlassene Raumordnungsprogramm sieht eine Zwischenevaluierung und allfällige Anpassung der Inhalte nach 5 Jahren vor, welche nun durchgeführt wird. Der Evaluierungsbericht dazu ist in einem eigenen Dokument nachzulesen. Die notwendigen Anpassungen sind unter Punkt 5) *Darstellung der Änderungen im TSSP 2005* nachzulesen.

Geltende Fassung des TSSP 2005	Geplante Änderungen im TSSP 2005 in Gelb
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.</p> <p>(2) Dieses Raumordnungsprogramm gilt nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.</p> <p>(3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.</p> <p>(2) Dieses Raumordnungsprogramm gilt nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.</p> <p>(3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten:</p> <p>a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen;</p> <p>b) die Errichtung von Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten von anderen Haupttälern aus als jenen, in denen sich die Talstationen der bestehenden Zubringerbahnen befinden;</p> <p>c) die großräumige Erweiterung bestehender Schigebiete, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt</p> <p>a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen;</p> <p>b) (entfällt);</p> <p>c) die großräumige Erweiterung... (Text wie bisher; nun lit. b).</p>

<p>verfügen. Nicht als Neuerschließung von Schigebieten gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung schitechnischer Erschließungen im Nahbereich eines Schigebietes, das aufgelassen werden soll, sofern die bisherigen Seilbahnen abgetragen werden und die Streckenlänge der neuen Seilbahnen mit jener der bisherigen vergleichbar ist.</p>	
	<p>(2) Nicht als Neuerschließung sondern als Erweiterung nach § 2 Abs. 5 von Schigebieten gelten Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a, sofern dadurch von schitechnisch bereits erschlossenen Wintersportgebieten aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete gemäß § 2 Abs.4 erfolgt; sinngemäß gilt dies auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Bundesländern oder im benachbarten Ausland sowie für Gebiete, die gemäß § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Frage kommen.</p>
	<p>(3) Abs. 2 ist jedenfalls nur dann anwendbar, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.</p>
<p>(2) Als Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke gilt die erstmalige Errichtung einer Seilbahn zu diesen Zwecken vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.</p>	<p>(4) Als Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke gilt die erstmalige Errichtung einer Seilbahn zu diesen Zwecken vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.</p>
<p>(3) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt</p>	<p>(5) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt</p>

<p>auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.</p>	<p>auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.</p>
<p>(4) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, sowie die Trassen von einzeln bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.</p>	<p>(6) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, jene Gebiete die gemäß § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscherschigebiete in Frage kommen, sowie die Trassen von einzelnen bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.</p>
<p>(5) Schitechnische Erschließung ist die Schaffung eines organisierten Schiraumes in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen.</p>	<p>(7) Schitechnische Erschließung ist die Schaffung eines organisierten Schiraumes in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen.</p>
<p>(6) Dauersiedlungsräume sind jene Tal-, Hang- und Terrassengebiete, in denen sich die dauernd bewohnten Siedlungen, die diese erschließenden Verkehrswege und die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.</p>	<p>(8) Dauersiedlungsräume sind jene Tal-, Hang- und Terrassengebiete, in denen sich die dauernd bewohnten Siedlungen, die diese erschließenden Verkehrswege und die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.</p>
<p>(7) Geländekammer ist ein geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale, wie Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters oder der Exposition, abgegrenzter Landschaftsraum, der in sich eine topographische Einheit darstellt und ein schitechnisch relevantes Ausmaß aufweist.</p>	<p>(9) Geländekammer ist ein geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale, wie Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters oder der Exposition, abgegrenzter Landschaftsraum, der in sich eine topographische Einheit darstellt und ein schitechnisch relevantes Ausmaß aufweist.</p>
<p>(8) Zubringerbahn ist eine Seilbahn, die vom Dauersiedlungsraum oder von einer öffentlichen Straße aus in ein Schigebiet führt und die hauptsächlich der Beförderung der Fahrgäste in das Schigebiet oder aus dem Schigebiet und in einem untergeordneten Ausmaß der Durchführung von Wiederholungsfahrten dient.</p>	<p>(10) Zubringerbahn ist eine Seilbahn, die vom Dauersiedlungsraum oder von einer öffentlichen Straße aus in ein Schigebiet führt und die hauptsächlich der Beförderung der Fahrgäste in das Schigebiet oder aus dem Schigebiet und in einem untergeordneten Ausmaß der Durchführung von Wiederholungsfahrten dient.</p>
	<p>Abs. 11 neu Wintersportgebiet ist ein naturräumlich und siedlungsstrukturell abgegrenztes Gebiet mit stark entwickeltem Wintertourismus, in dem ein intensiv vernetztes Angebot an</p>

	Wintersporteinrichtungen, insbesondere an Seilbahnen und schitechnischen Erschließungen besteht; der Bestand von Kleinstschigebieten gemäß Abs. 2 lit. b (bisher: lit c) begründet jedenfalls noch kein Wintersportgebiet.
<p>§ 3 Verbot der Neuerschließung</p> <p>Die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 3 Verbot der Neuerschließung</p> <p>Die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 4 Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass</p> <p>a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;</p> <p>b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;</p> <p>c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;</p> <p>d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;</p> <p>e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;</p> <p>f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;</p> <p>g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;</p> <p>h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;</p> <p>i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.</p> <p>(2) Die Errichtung neuer Zubringerbahnen hat ferner zur Voraussetzung, dass</p>	<p>§ 4 Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass</p> <p>a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;</p> <p>b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;</p> <p>c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;</p> <p>d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;</p> <p>e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;</p> <p>f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;</p> <p>g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;</p> <p>h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;</p> <p>i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.</p> <p>(2) Die Errichtung neuer Zubringerbahnen hat ferner zur Voraussetzung, dass</p>

<p>a) die damit verbundene Kapazitätsausweitung in einem angemessenen Verhältnis zum Fassungsvermögen des Schigebietes steht; b) das davon ausgehende zusätzliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des von anderen Schigebieten ausgehenden Verkehrsaufkommens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region bewirkt. (3) Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann. (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.</p>	<p>a) die damit verbundene Kapazitätsausweitung in einem angemessenen Verhältnis zum Fassungsvermögen des Schigebietes steht; b) das davon ausgehende zusätzliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des von anderen Schigebieten ausgehenden Verkehrsaufkommens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region bewirkt. (3) Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann. (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes</p> <p>Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn</p> <p>a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind; b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen; c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes</p> <p>Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn</p> <p>a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind; b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 stehen; c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;</p>

<p>d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.</p>	<p>d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes</p> <p>Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass</p> <p>a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide; 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns; 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen; 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche; 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden; <p>b) im hohen Maße ingenieurbio-logische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;</p> <p>c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;</p> <p>d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;</p> <p>e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;</p> <p>f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes</p> <p>Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass</p> <p>a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide; 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns; 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen; 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche; 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden; <p>b) im hohen Maße ingenieurbio-logische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;</p> <p>c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;</p> <p>d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;</p> <p>e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;</p> <p>f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Die schitechnische Eignung und Qualität</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Die schitechnische Eignung und Qualität</p>

<p>eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn</p> <p>a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;</p> <p>b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.</p> <p>(2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden.</p> <p>(3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn</p> <p>a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;</p> <p>b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft;</p> <p>c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;</p> <p>d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt.</p> <p>(4) Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvertretbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.</p> <p>(5) Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange</p>	<p>eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn</p> <p>a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;</p> <p>b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.</p> <p>(2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.</p> <p>(3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn</p> <p>a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;</p> <p>b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002 in der Fassung BGBl. III Nr. 11/2005, zur Alpenkonvention betrifft;</p> <p>c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;</p> <p>d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt.</p> <p>(4) Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvertretbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.</p>
---	--

<p>des Waldschutzes ist nicht gegeben ist, wenn</p> <p>a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;</p> <p>b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.</p> <p>(6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn</p> <p>a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;</p> <p>b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.</p>	<p>(5) Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nicht gegeben ist, wenn</p> <p>a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;</p> <p>b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.</p> <p>(6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn</p> <p>a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;</p> <p>b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt und dessen rechtzeitige Umsetzung nicht auf geeignete Weise rechtlich sichergestellt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.</p> <p>(2) Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben</p> <p>a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.</p> <p>b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete</p> <p>(1) Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.</p> <p>(2) Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben</p> <p>a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.</p> <p>b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt</p>

<p>ist,</p> <p>c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;</p> <p>d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;</p> <p>e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.</p> <p>(3) Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass</p> <p>a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;</p> <p>b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;</p> <p>c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;</p> <p>d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.</p> <p>(4) Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.</p> <p>(5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind.</p> <p>Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der</p>	<p>ist,</p> <p>c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;</p> <p>d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;</p> <p>e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.</p> <p>(3) Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass</p> <p>a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;</p> <p>b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;</p> <p>c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;</p> <p>d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.</p> <p>(4) Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.</p> <p>(5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind.</p> <p>Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der</p>
---	---

<p>angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.</p> <p>(6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht, dass</p> <p>a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;</p> <p>b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;</p> <p>c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünten, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;</p> <p>d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.</p> <p>(7) Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:</p> <p>a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;</p> <p>b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;</p> <p>c) die allfällige Limitierung der Anzahl der</p>	<p>angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.</p> <p>(6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht, dass</p> <p>a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;</p> <p>b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;</p> <p>c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünten, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;</p> <p>d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.</p> <p>(7) Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:</p> <p>a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;</p> <p>b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;</p> <p>c) die allfällige Limitierung der Anzahl der</p>
--	--

<p>Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs; d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz; e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.</p>	<p>Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs; d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz; e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Berücksichtigungspflicht</p> <p>(1) Die Festlegungen dieser Verordnung sind in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten, der Erweiterung bestehender Schigebiete oder der Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen. (2) Weiters ist der Landeshauptmann bei der Ausübung seines Rechtes zur Stellungnahme nach § 23 Abs. 2 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103, an die Festlegungen dieser Verordnung gebunden. (3) Schließlich haben die Organe des Landes die Festlegungen dieser Verordnung nach Maßgabe der Koordinierungspflicht nach § 16 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Berücksichtigungspflicht</p> <p>(1) Die Festlegungen dieser Verordnung sind in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten, der Erweiterung bestehender Schigebiete oder der Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen. (2) Weiters ist der Landeshauptmann bei der Ausübung seines Rechtes zur Stellungnahme nach § 23 Abs. 2 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103 in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2011, an die Festlegungen dieser Verordnung gebunden. (3) Schließlich haben die Organe des Landes die Festlegungen dieser Verordnung nach Maßgabe der Koordinierungspflicht nach § 16 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorprüfung</p> <p>(1) Über Ersuchen eines Projektwerbers ist im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine Vorprüfung über Vorhaben nach dieser Verordnung, für die zumindest eine Grobplanung vorliegt, durchzuführen. (2) Die Vorprüfung ist innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Dem Projektwerber sind die Ergebnisse mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorprüfung</p> <p>(1) Über Ersuchen eines Projektwerbers ist im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine Vorprüfung über Vorhaben nach dieser Verordnung, für die zumindest eine Grobplanung vorliegt, durchzuführen. (2) Die Vorprüfung ist innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Dem Projektwerber sind die Ergebnisse mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten, Auflegung</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten, Auflegung</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</p>

(2) Die Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart	(2) Die Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung - Statistik des Amtes der Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart
---	---

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Inhalte und Ziele des Programms stehen zu den Planinstrumenten der örtlichen Raumordnung in Beziehung, da es entsprechend nach § 66 Abs. 2 lit. a) TROG 2006 sowie Abs. 3 lit. b) lautet:

(2) Dem örtlichen Raumordnungskonzept oder der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn dieses (diese)

a) Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert,

(3) Dem Flächenwidmungsplan ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn

b) sonst ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt,

Daraus geht hervor, dass das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 entsprechend bei der Erstellung bzw. Fortschreibung von örtlichen Raumordnungskonzepten sowie bei Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen ist.

3) Darstellung der Änderungen im TSSP 2005

Die Evaluierung hat gezeigt, dass im Bereich der Definition „Neuerschließung“ bei streng formaler Begriffsanwendung unlogische Beurteilungsergebnisse entstanden sind. Dies war bei zwei Einzelfällen der Fall. Darüber hinaus hat sich der Begriff in der Praxis als weithin anwendungstauglich bewährt.

Einer dieser Fälle betraf den Zusammenschluss von zwei Schigebieten vom Tal aus (und nicht über einen Bergkamm) und der andere Fall die Errichtung einer Zubringerbahn in eine Geländekammer, die gemäß Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher für eine Erweiterung des dortigen Gletscherschigebietes vorgesehen ist. In beiden Fällen ist die Klassifizierung als Neuerschließung im jeweiligen konkreten Kontext nicht sachgerecht.

Darüber hinaus findet derzeit eine öffentliche Diskussion darüber statt, ob Erschließungen, die an bestehende Schigebiete „andocken“, erleichtert werden sollen, um sinnvolle Verbindungen auch vom Tal aus grundsätzlich zu ermöglichen.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, die Definition der Neuerschließung wie folgt zu ändern:

(1) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten, **sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt**

a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen

so wie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen;

[bisheriges b) entfällt]

b) [entspricht bisherigem c) in unveränderter Form]

die großräumige Erweiterung bestehender Schigebiete, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen.

Nicht als Neuerschließung von Schigebieten gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung schitechnischer Erschließungen im Nahbereich eines Schigebietes, das aufgelassen werden soll, sofern die bisherigen Seilbahnen abgetragen werden und die Streckenlänge der neuen Seilbahnen mit jener der bisherigen vergleichbar ist.

(2) Nicht als Neuerschließung sondern als Erweiterung nach § 2 Abs. 5 von Schigebieten gelten Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a, sofern dadurch von schitechnisch bereits erschlossenen Wintersportgebieten aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete gemäß § 2 Abs.4 erfolgt; sinngemäß gilt dies auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Bundesländern oder im benachbarten Ausland sowie für Gebiete, die gemäß § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Frage kommen.

(3) Abs. 2 ist jedenfalls nur dann anwendbar, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.

[in weiterer Folge ändert sich die Nummerierung der Absätze mit unverändertem Inhalt; lediglich unter Abs. 5 erfolgt eine Streichung, da der formulierte Absatz aufgrund der durchgeführten Änderungen hinfällig wird]

(4) Als Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke gilt die erstmalige Errichtung einer Seilbahn zu diesen Zwecken vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.

(5) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht.

~~Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht.~~

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

Durch diese neue Definition der Neuerschließung können die Eingangs erwähnten „unlogischen“ Beurteilungsergebnisse ausgemerzt werden. Die dadurch neuerdings möglichen Erschließungsbereiche betreffen jeweils eine schitechnisch unerschlossene Geländekammer. Voraussetzung für deren Erschließung ist die Supra- und Infrastruktur des jeweiligen – bereits schitechnisch erschlossenen - Wintersportgebietes, welches unter dem neuen Abs. (11) näher definiert ist. Dadurch können regionalwirtschaftlich und verkehrstechnisch sinnvolle Erschließungen unter flächenmäßig auf eine schitechnisch unerschlossene Geländekammer beschränkte Eingriffe, grundsätzlich ermöglicht werden.

Die Änderung der Definition „Neuerschließung“ ermöglicht somit die Erschließung von neuen schi- und seilbahntechnisch unerschlossenen Geländekammern, die bisher eine Neuerschließung dargestellt haben. Dies bewirkt in weiterer Folge einen vergrößerten Flächenverbrauch durch seilbahn- und schitechnische Erschließungsvorhaben. Inwieweit mit beträchtlichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird, welche Schutzgüter betroffen sind und welche Maßnahmen dagegen ergriffen werden, wird in weiterer Folge untersucht.

Im Bereich der Kriterien „betriebswirtschaftliche Erfolgsaussicht“, „Verstärkung von Gefahrenpotentialen“ sowie „Verkehr“ erfolgt darüber hinaus eine Konkretisierung, welche einerseits im öffentlichen Interesse gelegen sind und andererseits nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

4) Umweltmerkmale der betroffenen Gebiete und deren Schutzgüter

Betroffene Gebiete sind in diesem Sinne jene, bei denen aufgrund der Änderung der Definition der Neuerschließung, seilbahn- und schitechnische Maßnahmen zukünftig ermöglicht würden.

Die Umweltmerkmale der durch die Veränderung des TSSP 2005 betroffenen Gebiete können wie folgt definiert werden:

- Die möglichen betroffenen Gebiete können sich vom Dauersiedlungsraum bis in den hochalpinen Bereich erstrecken, umfassen jedoch jedenfalls nur eine bisher schitechnisch unerschlossene Geländekammer.
- Die betroffenen Gebiete zeichnen sich durch eine Ausstattung mit diversen - allenfalls besonders schützenswerten - Naturgütern aus.
- Die Gebiete können Lebensraum für besonders durch die Vogelschutzrichtlinie sowie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützte Arten sein.
- Die noch unerschlossene Geländekammer ist potentieller Lebensraum für alle Wildtiere sowie für verschiedene Pflanzenarten.
- Die Gebiete können einen, durch das Tiroler Naturschutzgesetz begründeten, besonderen Schutzstatus in Bezug auf das Vorkommen von gewissen Pflanzen- und Tierarten aufweisen.
- Die betroffenen Gebiete können Naherholungsraum für die Bevölkerung sein.
- Die betroffenen Gebiete können aufgrund der Bodenbeschaffenheit, der Waldfunktionen, der Besonderheiten des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft sowie der Quellhorizonte besonderen Schutzstatus innehaben.
- Die betroffenen Geländekammern können Flächen beinhalten, welche in Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder im Bereich von Gletschern liegen.

Die daraus resultierenden, relevanten Schutzgüter sind:

- Schutzgut biologische Artenvielfalt, Naturraum und Ökosysteme
Neben dem Schutz des Lebensraums für verschiedene Tiere und Pflanzen geht es darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Seltene Ökosysteme genießen besonderen Schutz, sollen sie schließlich der Nachwelt erhalten bleiben.

- Schutzgut Wasser

Bei der Nutzung der natürlichen Schlüsselressource Tirols, dem Wasser, ist das Verschlechterungsverbot (hydromorphologisch, ökologisch und chemisch/physikalischer Qualitätsziele) gesetzlich festgeschrieben. Ebenso besteht ein Verbesserungsgebot für ein in einem schlechteren Zustand befindlichen Gewässer. Es ist der quantitative und qualitative Aspekt bei jeglicher Nutzung zu berücksichtigen.

- Schutzgut Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Das Landschaftsbild ist zum Teil eng mit unserer Kulturlandschaft verknüpft. Jeder Biotoptyp ist für das Landschaftsbild prägend. Beim Landschaftsbild wird der vom Menschen wahrnehmbare Ausschnitt in der Landschaft von verschiedenen Standorten aus beurteilt. Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft sind die dabei zu betrachtenden Faktoren.

- Schutzgut Wald

Ohne Wald wäre Tirol in großen Teilen nicht bewohnbar. Der Schutzwald ist für Tirol der billigste und wirksamste Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Darüber hinaus schützt er den Boden vor Erosionen und mildert Hochwasserspitzen. Zudem reinigt der Wald Luft und Wasser, schützt vor Lärm und Wind und hat einen günstigen Einfluss auf das Klima. Schließlich stellt der Wald einen bedeutenden Erholungs- und Wirtschaftsraum für den Menschen sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

- Schutzgut Boden

Der Boden setzt sich zusammen aus der durchwurzeltten obersten Erdkruste sowie der darunter liegenden Gesteine. Er ist Träger des Lebensraumes, bietet die Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft und erfüllt besonders im Zusammenhang mit Wasser eine Pufferfunktion, weshalb er ein wichtiges Schutzgut ist. Der oberste Bereich der Böden in alpinen Bereichen ist besonders sensibel und weist oft nur geringe Horizonte auf. Ein Bewuchs gelingt oft nur durch Pionierarten, die spezialisiert sind auf Rohboden zu keimen. Eine Erosion von diesen Böden, welche in weiterer Folge Hangrutschungen, Geröllbildung und somit eine Verstärkung von Naturgefahren bedingen kann, ist zu verhindern. Eine Bodenverdichtung ist zu vermeiden, wird ja dadurch die Pufferfunktion herab gesetzt. Der Umgang mit Grund und Boden hat sparsam zu erfolgen. Nicht mehr genutzte Böden sind entsprechend zu renaturieren.

Die Checkliste „Labile Gebiete“, welche anlässlich des Protokolls „Bodenschutz“ der Alpenkonvention durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Geologie, Hydrogeologie, Geotechnik und Wildbachkunde gemeinschaftlich erarbeitet wurde und welche in den jeweiligen Verfahren zur Anwendung kommt, führt zum Begriff „Boden“ folgende Definitionen an:

"Der Boden ist ein Naturkörper, bei dem ein Gestein an der Erdoberfläche unter einem bestimmten Klima, einer bestimmten streuliefernden Vegetation und Population von Bodenorganismen durch bodenbildende Prozesse (Verwitterung und Mineralbildung, Zersetzung und Humifizierung, Gefügebildung und verschiedene Stoffumlagerungen) umgeformt wird." (Scheffer / Schachtschabel, Lehrbuch der Bodenkunde, 14. Auflage, Enke Verlag Stuttgart 1998, S. 373)

Boden ist der durch Klima, Vegetationsleben und andere Bodenbildungsfaktoren beeinflusste Teil des Bodenprofils, das höheren Pflanzen als Standort dienen kann (MAYER, BRÜNNIG: Waldbauliche Terminologie, Universität für Bodenkultur, Wien 1980.)

Das Botanische Wörterbuch Schubert/Wagner sieht den Boden als denjenigen Teil der Erdkruste, der durch biologische Einwirkung, Klima, Verwitterung und Verlagerung von seiner Unterlage differenziert ist.

Entsprechend den Zielsetzungen des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention (BGBl III 235/2002) ist der Boden

1. in seinen natürlichen Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,*
- b) prägendes Element von Natur und Landschaft,*
- c) Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,*
- e) genetisches Reservoir,*

2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. zur Sicherung seiner Nutzungen als

- a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,*
- b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,*
- c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,*
- d) Rohstofflagerstätte*

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

Entsprechend der Checkliste „Labile Gebiete“ sind die Begriffe „stabil“ und „labil“ wie folgt definiert:

*„**Stabil** bedeutet standfest, dauerhaft. Demnach befindet sich ein Körper am tiefstmöglichen Punkt im stabilen Gleichgewicht. Er kann aus eigener Kraft nicht aus seinem Zustand des stabilen Gleichgewichts heraus.*

In Bezug auf Geländestrukturen muss festgestellt werden, dass auch bei stabilen Systemen durch extreme natürliche Einflüsse (Wasser, Lawinen, usw.) bzw. durch anthropogene Krafteinwirkungen Änderungen des stabilen Gleichgewichtes des Systems eintreten können.

***Labiles und indifferentes Gleichgewicht** bedeutet Instabilität. Bereits kleine Störungen bewirken eine Änderung der Gleichgewichtslage. Während beim indifferenten Gleichgewicht schnell eine benachbarte Gleichgewichtslage gefunden werden kann, bedeutet labiles Gleichgewicht, dass nach einer Störung große Verformungen notwendig sind um wieder eine Gleichgewichtslage zu erreichen.*

Labil heißt somit schwankend, unsicher, anfällig. Ein labiles Gleichgewicht ist ein unsicheres Gleichgewicht, der Schwerpunkt eines Körpers befindet sich an einem höchstmöglichen Punkt. Störende Einflüsse bzw. Krafteinwirkungen bedeuten einen Verlust des Gleichgewichtszustandes mit meist großen Verformungen, ein davon betroffener Körper kann nicht mehr in die ursprüngliche Lage zurückkehren.

Im Alpenraum sind die (meist steilen) Hänge durch Erosionsprozesse einschließlich Gletscherschurf, Verwitterung und Hangbewegungen entstanden. Das heißt, dass sich die Hänge langfristig gesehen in

einem Grenzgleichgewicht – also in einem labilen und indifferenten Gleichgewicht - befinden. Langsame talwärts gerichtete Bewegungen in Hängen sind häufig vorzufinden. Sie laufen temporär oder permanent ab und zwar abhängig von den geologischen Verhältnissen und den klimatischen Bedingungen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Beanspruchung der Berghänge durch Oberflächen- und Hangwasser mit seiner zeitlich (jährlich und mehrjährlich) unterschiedlichen Intensität. Wasser ist in den überwiegenden Fällen Motor der Hangbewegungen oder Erosionen (zeitabhängiger instabiler Zustand).“

- Schutzgut Siedlungen und Mensch

Der Mensch mit seinen Siedlungen und infrastrukturellen Einrichtungen ist entsprechend vor Naturgefahren und Emissionen zu schützen. Die Lebensqualität des Menschen hängt entscheidend von dem Wohn- und Wohnumfeld ab. Naherholungsräume zur Entspannung und Freizeitgestaltung sind entsprechend zu erhalten bzw. bereitzustellen.

- Schutzgut naturnaher Tourismus

Naturnaher Tourismus ist als Angebot in einem Tourismusland wie Tirol unerlässlich. Zahlreiche Projekte im Bereich der Weitwanderwege wie „Adlerweg“ oder „Via Alpina“, um nur zwei Beispiele zu nennen, erfreuen sich großer Beliebtheit. Der Rückzug in und das Erwandern der Natur stellt eine wichtige Erholungsmöglichkeit der Ruhe suchenden Gästeschieden dar. Da diese Projekte erfahrungsgemäß eines längerfristigen Aufbaus und Marketingmechanismus bedürfen, sind sie entsprechend in der touristischen Gesamtentwicklung des Landes zu verankern, um nicht vom Intensivtourismus „überrollt“ zu werden. Sich zum naturnahen Tourismus bekennende Gebiete sind entsprechend zu fördern und zu schützen.

5) Derzeitiger Umweltzustand, mögliche Auswirkungen durch die Änderung und gesetzte Maßnahmen zur Reduzierung dieser Auswirkungen

Derzeit sind die entsprechenden Geländekammern von jeglicher schitechnischer Erschließung ausgeschlossen. Nach Durchführung des Änderungsverfahrens können diese Geländekammern schitechnisch erschlossen werden, was eine Beeinträchtigung der diversen Schutzgüter nach sich ziehen kann. Allerdings sind auch bei dort zu setzenden Maßnahmen die Ausschlusskriterien gem. § 5 und § 7 TSSP 2005 anzuwenden, sodass sich die umweltrelevanten Auswirkungen auf jene Aspekte beschränken, die nicht durch die Ausschlusskriterien ausgenommen werden. Außerdem unterliegen Vorhaben in diesen Bereichen einer Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (allenfalls auch Forstgesetz und Wasserrechtsgesetz) und allenfalls auch dem UVP-Gesetz, welche darauf abzielen, Projekte auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und Projekte mit nicht vertretbaren, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu versagen.

Schutzgut biologische Artenvielfalt, Naturraum und Ökosysteme und gesetzte Maßnahmen

Durch die Realisierung eines schitechnischen Vorhabens können erhebliche langfristige Beeinträchtigungen von seltenen Ökosystemen wie Moore, Sümpfe und Quellfluren erfolgen. Quellfluren entwickeln sich an sickerfeuchten bis nassen, kühltemperierten Standorten mit hoher Luftfeuchtigkeit, welche sich durch Moosreichtum auszeichnen. Dort vorkommende Arten sind mehrere Steinbrech- und Seggenarten und Fettkraut. Die genannten Arten sind typisch für Feuchtgebiete.

Potentielle Lebensräume von Rauhfußhühnern, Amphibien und anderen geschützten Tierarten können ebenso durch seilbahn- und schitechnische Vorhaben dauerhaft beeinträchtigt oder gar

zerstört werden. Amphibien sind besonders empfindlich auf Veränderungen. Sie beginnen meist ihr Leben im Wasser und setzen es nach der Metamorphose zu Land fort. Zur Fortpflanzung kehren sie zu ihren Laich- und Brutstätten ins Wasser zurück. Die Nutzung neuer, bisher noch nicht zur Fortpflanzung heran gezogener Gewässer ist eher unwahrscheinlich. Eine Zerstörung, Verfüllung oder Verlegung derartiger Gewässer vermindert die Überlebenschance der Population.

Um dem entgegenzuwirken ist unter § 5 lit. d) TSSP 2005 ein Ausschlusskriterium formuliert, das Erweiterungen untersagt, welche erhebliche langfristige Beeinträchtigungen von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens nach sich ziehen würde. Des weiteren dürfen keinerlei stehende Gewässer beeinträchtigt werden, welche als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind. Darüber hinaus sind sämtliche Zeigerpflanzen für Moore und Feuchtgebiete erfasst und Feuchtgebiete im Tiroler Naturschutzgesetz im besonderen geschützt.

Bei den Hühnerarten Birkhuhn, Schneehuhn und Haselhuhn besteht dieser absolute Schutz nicht. Sie sind unter § 6 lit. a) 2) TSSP 2005 bei den Positivkriterien angeführt, was bedeutet, dass bei der Planung und Realisierung eines Projekts auf den Lebensraum dieser Hühnerarten besonderes Augenmerk gelegt und schonend mit ihnen umgegangen wird. Eine Beeinträchtigung von deren Lebensraum kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Seilbahn- und Schitechnische Projekte werden naturgemäß in höheren und alpinen Lagen umgesetzt. Diese Bereiche sind jedoch Lebensraum für Lebensgemeinschaften wie Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackriedgesellschaften und Gämshede, welche eine besonders lange Regenerationszeit aufweisen. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich durch geringe Wachstumsschritte und hohe Sensibilität auf geringste Störungen aus. Selbst kleinflächige Eingriffe sind oft nicht mehr zu sanieren, weshalb Projekte in diesen Bereichen erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Dasselbe Bild zeichnet sich bei artenreichen Bergwiesen, vor allem in Verzahnung mit anderen Lebensraumtypen, ab. Hier seien im besonderen Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche, aber auch Sonderstandorte von besonderer Bedeutung wie beispielsweise natürliche oder naturnahe fließende oder stehende Gewässer erwähnt. Die Gefahr, dass diese Naturwerte bei einer Projektrealisierung, zerstört oder beeinträchtigt werden, ist vorhanden und kann nicht ausgeschlossen werden. Zwar sind unter § 6 lit. a) 1), 3), 4) TSSP 2005 wiederum Positivkriterien formuliert, welche eine besondere Rücksichtnahme auf diese Naturwerte anregen, jedoch kann eine Beeinträchtigung letztendlich nicht ausgeschlossen werden.

Bei Erschließungen von Geländekammern können darüber hinaus Flächen in Anspruch genommen werden, welche in Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Ruhegebieten, Naturparks, geschützten Landschaftsteilen, Naturschutz- und Sondergebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und Natura 2000-Gebieten sowie im Bereich von Gletschern, deren Einzugsgebieten und ihrer im Nahebereich gelegenen Moränen liegen.

Sämtliche Gebiete sind jedoch im TSSP 2005 unter § 5 lit. a) – c) als Ausschlusskriterium enthalten, weshalb eine Entwicklung in diese Bereiche nicht möglich ist. Selbst Vorhaben, welche zwar außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, dieses jedoch beeinträchtigen können, fallen unter dieses K.O.-Kriterium. Ruhe- und Sonderschutzgebiete sind darüber hinaus ebenfalls vom Tiroler Naturschutzgesetz mit absoluten Verboten belegt, wie auch der Tiroler Nationalpark durch das Tiroler Nationalparkgesetz hinsichtlich seilbahn- und schitechnischer Erschließungen absoluten Schutzstatus innehat. Bei den Gletschergebieten mit ihren Einzugsbereichen sind jedoch einige Flächen von diesem Schutz ausgenommen. Diese sind im Gletscherprogramm festgelegt und geregelt.

Schutzgut Wasser und gesetzte Maßnahmen

Seilbahn- und schichttechnische Erschließungen können eine Verlegung oder ein Verrohrung von Quellen oder Bachläufen im Bereich von Pisten oder Seilbahntrassen erforderlich machen. Dies kann zu einer unvermeidbaren Beeinflussung von Quellen bzw. Quellhorizonten, bzw. stehenden und fließenden Gewässern, zu einer Änderung der Trinkwasserqualität, zu einer Reduzierung der hydromorphologischen Erfordernisse und zu einer Störung von hydrobiologisch wertvollen Kreisläufen und in weiterer Folge von Ökosystemen führen. Dem gegenüber stehen jedoch das im TSSP 2005 formulierte Ausschlusskriterium in Bezug auf die Beeinträchtigung von Quellen und Quellhorizonte sowie gesetzliche Vorgaben (WRG, WRRL), welche ein Verschlechterungsverbot und den quantitativen und qualitativen Schutz von Wasser beinhalten. Somit können zwar geringfügige umweltrelevante Auswirkungen durch gewisse Maßnahmen – zumindest temporär - eintreten, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erlaubt.

Ist eine technische Beschneidung vorgesehen, so können hier ebenso erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden fließenden oder stehenden Gewässer einschließlich der Quellen eintreten, vor allem dann, wenn das Wasserdargebot nicht ausreichend ist, bzw. Entnahmeart und Entnahmebauwerk nicht gewässerökologischen Zielen entspricht, sich somit eine Entnahme als nicht vertretbar erweist oder die Wasserhygiene nicht im entsprechenden Ausmaß gegeben scheint. Neben den bereits im vorigen Absatz erwähnten gesetzlichen Vorgaben „Verschlechterungsverbot“ und „quantitativer und qualitativer Schutz von Wasser“ sind im TSSP 2005 unter dem Punkt Positivkriterien § 8 Abs. 4 Maßnahmen formuliert, welche bei Erfüllung in der Interessensabwägung positiv gewertet werden. So dienen eine besondere Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie und ein quantitativ ausreichendes Wasserdargebot in hygienisch einwandfreiem Zustand der Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange.

Schutzgut Landschaftsbild und Kulturlandschaft und gesetzte Maßnahmen

Die im besonderen Maße Landschaftsbild prägenden Elemente können bei schi- und seilbahntechnischen Vorhaben zerstört oder maßgeblich bis zur Unkenntlichkeit verändert werden. Die Identifikation mit einem gewohnten und unter Umständen einzigartigen Landschaftsbild einer Region kann so verloren gehen. So prägen beispielsweise Blockhalden, markante Solitäräume oder Felsblöcke maßgeblich das Landschaftsbild. Je nach Naturraum können jedoch auch gewisse Wald- und Pflanzengesellschaften, wie beispielsweise Zirbenwälder, Lärchenwiesen oder auf Felsrücken prangende Kiefernwäldern und Almböden sehr charakteristisch und eine Besonderheit in der Region darstellen, welche an ein Alleinstellungsmerkmal heran reicht.

Zum Schutz dieser schwer messbaren Naturwerte ist im TSSP 2005 ein Positivkriterium unter § 6 lit. a) formuliert, welches ein öffentliches Interesse darin bekundet, dass bei Planung und Realisierung des Vorhabens besonders auf diese Schutzgüter Bedacht genommen wird. In der Interessensabwägung wird eine besondere Rücksichtnahme auf diese Naturwerte bei der Projektierung positiv gewichtet, eine Beeinträchtigung kann jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wald und gesetzte Maßnahmen

Geplante schi- und seilbahntechnische Maßnahmen in unerschlossenen Geländekammern machen vor allem im montanen bis subalpinen Bereich aufgrund der vorhandenen Waldausstattung meist großflächige Rodungen notwendig. Dabei ist nicht selten Schutzwald mit Objektschutzfunktion betroffen, der Siedlungen und Menschen, aber auch Anlagen und kultivierte Böden vor Naturgefahren

schützt. Seilbahntrassen und Schipisten können die Schutzwirkung massiv beeinträchtigen und das Naturgefahrenpotential erheblich steigern. Zudem wird durch Waldrodungen das Abflussregime in dem jeweiligen Gebiet verändert, da der Wald die Fähigkeit besitzt viel Wasser zu speichern und diese Funktion durch die Rodung verloren geht, was in weiterer Folge zu einer Verstärkung von Naturgefahren im Bereich der Wildbäche führen kann. Darüber hinaus dienen Wälder jedoch auch dem Schutz des jeweiligen Standorts und damit auch des Bodens. Eine Rodung in diesen sensiblen Bereichen kann zu Bodenerosionen führen, welche in weiterer Folge eine zukünftige Bewaldung bzw. das Aufkommen einer Vegetationsdecke unmöglich machen könnten. Die Schutzwälder in Tirol sind flächendeckend kartiert.

Im TSSP 2005 sind unter § 7 Abs. 5 zur Hintanhaltung dieser umweltrelevanten Auswirkungen Ausschlusskriterien formuliert, welche seilbahn- und schitechnische Entwicklungen in Bannwäldern gänzlich und in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion, wenn es dadurch zu einer Minderung der Schutzfunktion kommt, untersagen. Des weiteren darf es auch zu keiner sonstigen Beeinträchtigung von Schutzwäldern kommen, welche das Gefahrenpotential von Muren, Steinschlag, Verkarstungen und Lawinen durch Reduktion der Schutzfunktion erhöhen. Aufgrund dieser Inhalte kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzwaldes ausgeschlossen werden. Bannwälder sind darüber hinaus durch das Forstgesetz besonders geschützt. Bannwälder werden bescheidmäßig festgelegt in Objektschutzwäldern und Wäldern mit Wohlfahrtswirkung (z.B. Quellschutzwälder), wenn das zu schützende öffentliche Interesse sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile. Darüber hinaus spricht für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind und dadurch umliegende Wälder nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden, was auch im Positivkriterium unter § 8 Abs. 5 so festgehalten ist.

Schutzgut Boden und gesetzte Maßnahmen

Seilbahn- und schitechnische Entwicklungen im alpinen Bereich sind wie bereits beim Schutzgut Wald erwähnt, sehr oft mit Rodungen verbunden. Diese führen im allgemeinen zu einer Veränderung des Abflussverhaltens, da gerade Starkniederschläge vom Wald gut „abgefangen“ werden können und ebenso die Schneeschmelze in Waldbereichen andere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben als auf gerodeten und verdichteten Flächen, wie es bei Schipisten der Fall ist. Wie in der Checkliste „Labile Gebiete“ auf Seite 14 festgestellt wird, ist Wasser in der Mehrzahl der Fälle der Motor der Hangbewegungen oder der Erosionen. Daher ist eine Veränderung im Oberflächen- und Hangwasserregime immer kritisch in Zusammenhang mit dem Gleichgewicht eines Hanges zu sehen. Waldflächen dienen darüber hinaus im Besonderen dem Erosionsschutz und der Bodenstabilisierung, weshalb Projekte, die mit Rodungen verbunden sind, in diesen Bereichen jedenfalls erhebliche Auswirkungen haben können. Diese können beispielsweise Hangrutschungen und Geröllbildung sein, was in weiterer Folge eine Verstärkung von Naturgefahren wie Muren, Steinschlag, Felsstürze aber auch Lawinen bedingen kann.

Darüber hinaus sind die „Kräfte, die eine Ortsveränderung eines im labilen Gleichgewichts befindlichen Körpers (Gesteins) verursachen“ lt. Checkliste „Labile Gebiete“ folgende:

- *endogener Natur (aus dem Erdinneren – Schwerkraft, Erdbeben = tektonische Prozesse)*
- *exogener Natur (Kräfte die von außen auf die Erdoberfläche einwirken, z.B. Verwitterung, Niederschlag)*
- *anthropogener Natur (Sonderform der exogenen Kräfte).“*

Daraus lässt sich ableiten, dass Projekte Auswirkungen auf das Gleichgewicht eines Körpers bzw. Gesteins haben können.

So können Projektvorhaben Prozesse wie beispielsweise Erosionsprozesse oder Hangbewegungen verstärken bzw. falls zuvor nicht vorhanden auslösen. Darüber hinaus verändern sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit technischer Beschneidung die Oberflächenwasserableitung im Vergleich zum Ist-Zustand, was lokale, allenfalls sogar regionale Auswirkungen haben kann (siehe auch Checkliste S.14 – Wasser als Motor für Hangbewegungen oder Erosionen).

Damit es erst gar nicht zu einer Verstärkung des Gefahrenpotentials in Bezug auf Naturgefahren kommt, sind im TSSP 2005 unter § 7 Abs. 3 entsprechende Ausschlusskriterien formuliert. Zum § 7 Abs. 3 lit. b) wurden zudem in der „Checkliste für labile Gebiete“ Planungsunterlagen und Planungsgrundlagen für Vorhaben im alpinen Bereich genau definiert, die die Ziele des Protokolls Boden der Alpenkonvention im Detail konkretisieren. Ein Abarbeiten dieser Checkliste bei Projektplanungen soll nachteilige Auswirkungen in Bezug auf Naturgefahren verhindern. Auch die unter § 7 Abs. 5 formulierten Ausschlusskriterien auf die Belange des Waldes zielen auf die Vermeidung von negativen Auswirkungen durch Vorhaben auf Schutzwald, Bannwald und Boden ab. Somit können erhebliche, umweltrelevante Beeinträchtigungen eines Gebietes in Bezug auf das Schutzgut Boden und eine Verstärkung von Naturgefahren ausgeschlossen werden.

Schutzgut Siedlungen und Mensch und gesetzte Maßnahmen

Durch ein Projekt können die natürlichen Verhältnisse so verändert werden, dass eine Sicherheit vor Naturgefahren für die Menschen und ihren Lebens- und Siedlungsraum nicht mehr gegeben ist. Des weiteren kann dies auch Bereiche betreffen wie Infrastruktureinrichtungen, Objekte und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dies darf jedoch keinesfalls erfolgen und wird durch die bereits unter dem Punkt Schutzgut Wald und Schutzgut Boden angeführten Ausschlusskriterien und Maßnahmen verhindert.

Des weiteren tritt in Tirol topographisch bedingt sehr oft eine Inversionswetterlage auf. Dabei nimmt die Temperatur nach oben hin in einem engen Bereich sprunghaft zu. Die Kaltseen im Talbereich sind somit isoliert und ein vertikaler Luftaustausch kann nicht stattfinden. Dies bedingt wiederum ein Reflektieren der Schallwellen sowie eine erhöhte Schadstoffkonzentration. Im Winter ist dies oft sehr problematisch. Durch das Erschließen bisher schichttechnisch unerschlossener Geländekammern können verkehrstechnisch nachteilige Situationen entstehen. Wie die Erfahrung zeigt, generieren vor allem Zubringerbahnen zu Schigebieten zusätzlichen Verkehr. Diese Problematik wäre bei der Erschließung bisher unerschlossener Geländekammern vom Tal aus sehr wahrscheinlich vorhanden. Natürlich kann dadurch auch eine Verbesserung der Verkehrssituation eintreten, wenn ein touristisch intensiv erschlossener Ort einen direkten Zugang zu einem bestehenden Schigebiet erhält, wo ein Erreichen desselben zuvor nur mit Schibus oder mit privatem PKW möglich war. Um diese Immissionen in einem erträglichen Ausmaß zu halten, ist unter § 7 Abs. 6 ein Ausschlusskriterium formuliert, welches besagt, dass nachteilige Auswirkungen des Verkehrs mittels angemessenem Beitrag vermieden werden müssen. Dafür muss bei bereits bestehenden oder zu erwartenden erheblichen nachteiligen Verkehrsauswirkungen ein Handlungskonzept vorgelegt werden, welches konkrete Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme beinhaltet. Klar ist, dass nicht jegliches Verkehrsaufkommen den Seilbahnen angelastet werden kann, sondern nach dem Verursacherprinzip einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden muss. Bei Zubringerbahnen werden jedoch in aller Regel Parkplätze errichtet, welche eine Zuordnung nach dem Verursacherprinzip zumindest teilweise ermöglichen. Dieses Ausschlusskriterium „Verkehrskonzept“ zielt auf die Hintanhaltung nachteiliger, erheblicher Umweltauswirkungen ab.

Schutzgut naturnaher Tourismus und gesetzte Maßnahmen

Naturnaher Tourismus und seilbahn- und schitechnische Maßnahmen in ein und derselben Geländekammer sind nicht miteinander verträglich. So kann durch das Erschließen solcher Bereiche ein gewachsenes Tourengebiet betroffen sein, welches dadurch zwangsläufig an Attraktivität für Tourenger und Tourengerinnen einbüßt. Aber auch wertvolle Wander- und Bergrouen, die zum Teil über mehrere Länder reichen und somit internationale Bergweitwanderwege (Via Alpina, Jakobsweg, Höhenweg Europa, ...) darstellen, welche gut etabliert sind, können durch seilbahntechnische Projekte Einbußen hinsichtlich ihrer Attraktivität und ihrer Werte Ruhe, Landschaftsbild, unberührte Natur erfahren. Idyllisch gelegene Schutzhütten könnten sich im schlimmsten Fall nach einer Projektrealisierung neben Seilbahnbergstationen wieder finden. Nachdem Touren- als auch Berg- und Wandergebiete langsam gewachsen sind und auch nur langsam weiterentwickelt und ausgebaut werden können, sind sie auf schi- und seilbahntechnische Eingriffe besonders sensibel. Auch unterliegen sie einer anderen touristischen Vermarktung als beispielsweise der intensive Wintertourismus. Aufgrund dessen sind im TSSP 2005 unter den Positivkriterien Maßnahmen formuliert, die eine besondere Rücksichtnahme auf diese hochwertigen Wander- und Tourengebiete fordern. Allfällige Beeinträchtigungen dieser Bereiche sind allerdings im Einzelfall nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgetretene Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts:

Eine Einschätzung allfällig auftretender relevanter Umweltbeeinträchtigungen kann mangels konkreter Projektunterlagen nur auf einem sehr abstrakten und generellen Niveau erfolgen. Auf jeweilige Besonderheiten, die bei einer konkreten Projektierung in einem bestimmten Gebiet auftreten können, kann hier mangels entsprechender Kenntnisse nicht eingegangen werden. Die einzelnen Umweltfaktoren wirken je nach Gelände und Gebiet unterschiedlich aufeinander. Die Variationsbreiten sind dabei erheblich und können nicht generell in ihrem jeweiligen Ausmaß abgeschätzt werden. Dies ist nur anhand eines konkreten Projekts und im Detail ausgearbeiteter Unterlagen möglich. Daher muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass die im Umweltbericht angeführten umweltrelevanten Beeinträchtigungen, die sich aus einem Projekt ergeben können, nicht für jedes Detailprojekt und für jedes Planungsgebiet im gleichen Ausmaß zutreffen. Eine Klarheit über die tatsächlichen umweltrelevanten Auswirkungen eines Projekts kann nur eine seriöse Untersuchung des Planungsgebiets bringen, was in einem Umweltbericht, der naturgemäß nur einen hohen Abstraktionsgrad aufweisen kann, nicht leistbar ist.

6) Begründung für Alternativenprüfung

Nullvariante

Das Raumordnungsprogramm bleibt in der im Jahre 2005 verordneten Form bestehen. Dadurch bleiben die unter Kapitel 3) bereits erwähnten Probleme bei streng formaler Begriffsanwendung weiterhin bestehen. Unlogische Beurteilungsergebnisse waren in der Vergangenheit in zwei Einzelfällen die Folge.

Bleibt das TSSP 2005 unverändert bestehen, so können auch zukünftig unlogische Beurteilungsergebnisse auftreten, wodurch ein Akzeptanzproblem erwachsen kann. Erschließungen, die aus regionalwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht sinnvoll erscheinen, aufgrund einer unklaren Definition zu verhindern, ist für alle Beteiligten nicht nachvollziehbar.

Im Bereich der Kriterien „betriebswirtschaftliche Erfolgsaussicht“, „Verstärkung von Gefahrenpotentialen“ sowie „Verkehr“ erfolgt darüber hinaus eine Konkretisierung, welche einerseits im öffentlichen Interesse gelegen sind und andererseits auch umweltrelevant sind. Bei diesen

Konkretisierungen ist keinesfalls mit jeglichen geschweige denn erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Bei Beibehalten an den bisherigen Formulierungen entfällt diese Konkretisierung mit all ihren Verbesserungen, welche wären:

- Finanzierungsnachweise müssen nur noch erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Mittel von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist. Dadurch wird der Aufwand auf Projektanten- und Sachverständigen- bzw. Behördenseite erheblich reduziert.
- Gefahrenpotentiale sollen durch Realisierung eines Vorhabens keinesfalls für Menschen, Siedlungen und Infrastruktur entstehen, weshalb das Wort „wesentlich“ gestrichen wird (... es durch das Vorhaben zu einer **wesentlichen** Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt. Es müssen bei Realisierung von Projekten im alpinen Raum entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, welche geeignet sind, das Gefahrenpotential kalkulierbar zu machen und in weiterer Folge auszuschalten.
- Verkehrskonzepte sollen nicht nur erstellt sondern es soll auch deren Umsetzung rechtlich verbindlich festgesetzt werden.

Aufhebung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten, da die für alle Landesteile und alle Seilbahnunternehmen allgemein gültigen Kriterien fallen würden. Dies wiederum würde zu einem „Wildwuchs“ entgegen einer geordneten, für alle Landesteile gleichsam möglichen Entwicklung führen. Eine vergleichbare Beurteilung sämtlicher Projekte anhand von Kriterien ist dann nicht mehr möglich.

Darüber hinaus würde das Serviceangebot der Vorprüfung nach § 10 TSSP 2005 wegfallen, bei der im Vorfeld bereits bei Vorliegen einer Grobplanung eine erste Einschätzung in Bezug auf das Vorliegen von Ausschlusskriterien abgegeben wird. Dies spart Ressourcen auf Antragstellerseite durch Reduktion von Planungskosten sowie auf Behördenseite durch unnötigen Verwaltungsaufwand, da nicht sofort in die einzelnen Verfahren eingetreten werden muss.

Fällt das TSSP 2005, so entfällt für die Projektwerber die Möglichkeit, bereits aufgrund einer Grobplanung eine grundsätzliche Einschätzung der Realisierungschancen eines Vorhabens zu erhalten. Jeder Projekt muss dann gleich den inhaltlichen Anforderungen entsprechend ausgearbeitet und bei der Naturschutzbehörde zur Durchführung eines naturschutzrechtlichen, (oftmals auch wasserrechtliches und forstrechtliches Verfahren) oder eines UVP Verfahrens eingereicht werden. Der Verwaltungsaufwand auf Behördenseite und der Kostenaufwand auf Planungsseite wird damit ungleich höher.

Vorgelegter Änderungsentwurf, welcher auch Grundlage für den Umweltbericht ist

Diese Variante ist unter Punkt 3) begründet.

7) Geplante Maßnahmen nach § 10 (§ 5 lit. i TUP)

Der § 10 Abs. 5 lit. i TUP *Überwachung* besagt, dass die Planungsbehörde verpflichtet ist, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in

angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Wie auch im derzeit verordneten TSSP 2005 nach der halben Laufzeit von 5 Jahren eine Zwischenevaluierung der Inhalte und Festlegungen des Raumordnungsprogramms vorgesehen war, ist auch eine Evaluierung vor Ablauf des TSSP 2005 vorgesehen. Bei dieser Evaluierung wird analog zum Procedere der Zwischenevaluierung die Arbeitsgruppe Seilbahnen erneut einberufen, um in einen Erfahrungsaustausch zu gehen. Diese Erkenntnisse werden in einem Evaluierungsbericht festgehalten und ausgehend davon neue Maßnahmen ergriffen. Projekte anhand deren Realisierung die Umweltauswirkungen der Planänderung klar ablesbar sind, werden gesammelt und fließen in die Evaluierung ein. Dadurch wird ein klareres Bild über mögliche Umweltauswirkungen gewonnen.

8) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aufgrund der Änderung der Definition der Neuerschließung möglichen seilbahn- und schitechnischen Entwicklungen einen erhöhten Flächenverbrauch von bisher schitechnisch unerschlossenen, zum Teil unberührtem Naturraum bedingen, was jedenfalls umweltrelevant ist. Allfällige erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sollen mittels der im Raumordnungsprogramm bestehenden Ausschlusskriterien verhindert werden. Die im Programm formulierten Positivkriterien sollen zu erwartende Umweltauswirkungen auf ein erträgliches Maß reduzieren helfen.

Die minimalen Konkretisierungen im Bereich der Ausschlusskriterien „betriebswirtschaftliche Erfolgsaussicht“, „Verstärkung von Gefahrenpotentialen“ sowie „Verkehr“ ziehen keinesfalls erhebliche Umweltauswirkungen nach sich. Die Änderungen beinhalten folgende Punkte:

- Finanzierungsnachweise müssen nur noch erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist. Behörden und Projektanten sparen dadurch Zeit und Geld.
- Gefahrenpotentiale sollen durch Realisierung eines Vorhabens keinesfalls für Menschen, Siedlungen und Infrastruktur entstehen, weshalb das Wort „wesentlich“ gestrichen wird. Bei Projekten im alpinen Raum müssen entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, welche geeignet sind, das Gefahrenpotential kalkulierbar zu machen und in weiterer Folge auszuschalten.
- Verkehrskonzepte sollen nicht nur erstellt sondern es soll auch deren Umsetzung rechtlich verbindlich festgesetzt werden.

Gegenstand des Raumordnungsprogramms für Seilbahnen und schitechnische Erschließungen ist nicht die Beurteilung konkreter Projekte, sondern es sollen allgemein gültige Grundsätze bzw. Kriterien für die Beurteilung von Einzelprojekten in den jeweiligen Einzelverfahren wie naturschutzrechtliches Verfahren (oftmals in zeitlicher Abstimmung mit den wasser- und forstrechtlichen Verfahren) sowie UVP-Verfahren aufgestellt werden. Dabei wird ein Rahmen gesteckt, der eine grundsätzliche Feststellung zulässt, welche Auswirkungen ein Projekt auf die Umwelt haben kann und welche Maßnahmen generell geeignet sind, erhebliche Umweltbeeinträchtigungen hintan zu halten. Eine eingehende Prüfung bis ins kleinste Detail kann dann erst bei Vorliegen eines konkreten Projekts durchgeführt werden.

Insgesamt ist das Tiroler Raumordnungsprogramm für Seilbahnen und schitechnische Erschließungen geeignet, bereits im Vorfeld der einschlägigen Verfahren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt abzuschätzen und beim Auftreten von Ausschlusskriterien, Projektideen zu einem frühen Zeitpunkt zu

verwerfen bzw. das Projekt gegebenenfalls entsprechend umzuplanen. Auch ist unter dem Punkt Positivkriterien aufgezeigt, welche Maßnahmen geeignet sind, Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten und so die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts zu erhöhen.